



Zweiundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 99 x)

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 4. Dezember 2017

[*aufgrund des Berichts des Ersten Ausschusses (A/72/409)*]

72/44. Der Vertrag über den Waffenhandel

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 61/89 vom 6. Dezember 2006, 63/240 vom 24. Dezember 2008, 64/48 vom 2. Dezember 2009, 67/234 A vom 24. Dezember 2012, 67/234 B vom 2. April 2013, 68/31 vom 5. Dezember 2013, 69/49 vom 2. Dezember 2014, 70/58 vom 7. Dezember 2015 und 71/50 vom 5. Dezember 2016 sowie ihren Beschluss 66/518 vom 2. Dezember 2011,

in dem Bewusstsein, dass Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit unabdingbar sind,

sowie eingedenk der Auswirkungen des unerlaubten und unregelmäßigen Handels mit konventionellen Waffen auf die Sicherheit sowie seiner sozialen, wirtschaftlichen und humanitären Auswirkungen,

ferner in Anerkennung der berechtigten politischen Interessen, Sicherheitsinteressen, wirtschaftlichen Interessen und Handelsinteressen, welche die Staaten am internationalen Handel mit konventionellen Waffen haben,

unter Hervorhebung der Notwendigkeit, den unerlaubten Handel mit konventionellen Waffen zu verhüten und zu beseitigen und deren Umleitung auf den illegalen Markt oder für nicht genehmigte Endverwendung und Endverwender, einschließlich zu Zwecken der Begehung terroristischer Handlungen, zu verhüten,

in Anbetracht des Beitrags des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten¹, des Zusatzprotokolls gegen die unerlaubte Herstellung von Feuerwaffen, deren Teilen,

¹ *Report of the United Nations Conference on the Illicit Trade in Small Arms and Light Weapons in All Its Aspects, New York, 9–20 July 2001 (A/CONF.192/15)*, Kap. IV, Ziff. 24. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac192-15.pdf>.



Komponenten und Munition sowie gegen den unerlaubten Handel damit zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität² wie auch des Internationalen Rechtsinstruments zur Ermöglichung der rechtzeitigen und zuverlässigen Identifikation und Rückverfolgung illegaler Kleinwaffen und leichter Waffen durch die Staaten³,

unter Hervorhebung der Verbindungen und Synergien zwischen dem Vertrag über den Waffenhandel⁴ und der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung⁵, insbesondere dem Ziel 16 für nachhaltige Entwicklung und der Zielvorgabe 16.4, die darauf abstellt, illegale Waffenströme bis 2030 deutlich zu verringern,

in Anerkennung der wichtigen bewussteinbildenden Rolle zivilgesellschaftlicher Organisationen, einschließlich nichtstaatlicher Organisationen, und der Industrie bei den Anstrengungen, den unregulierten und unerlaubten Handel mit konventionellen Waffen zu verhüten und zu beseitigen und deren Umleitung zu verhindern, und bei der Unterstützung der Durchführung des Vertrags über den Waffenhandel,

unter Begrüßung der Annahme des Vertrags durch die Generalversammlung am 2. April 2013 und seines Inkrafttretens am 24. Dezember 2014 und unter Hinweis darauf, dass der Vertrag allen Staaten, die ihn nicht unterzeichnet haben, auch weiterhin zum Beitritt offensteht,

sowie unter Begrüßung der jüngsten Ratifikationen des Vertrags, eingedenk dessen, dass die weltweite Geltung des Vertrags für die Verwirklichung seines Ziels und Zwecks von entscheidender Bedeutung ist,

Kenntnis nehmend von den Anstrengungen der Vertragsstaaten des Vertrags, auch weiterhin Möglichkeiten zu erkunden, wie die Durchführung des Vertrags auf nationaler Ebene über die Arbeitsgruppe für die Durchführung und den freiwilligen Treuhandfonds für die Durchführung des Vertrags über den Waffenhandel gefördert werden kann,

1. *begrüßt* die auf der Dritten Konferenz der Vertragsstaaten des Vertrags über den Waffenhandel vom 11. bis 15. September 2017 in Genf gefassten Beschlüsse und stellt fest, dass die Vierte Konferenz der Vertragsstaaten vom 20. bis 24. August 2018 in Japan stattfinden wird, vorbehaltlich der endgültigen Bestätigung durch die Regierung Japans;

2. *begrüßt außerdem*, dass die Dritte Konferenz der Vertragsstaaten die ständigen Arbeitsgruppen für die Durchführung, für Transparenz und Berichterstattung sowie für die weltweite Geltung geschaffen hat, was ein wichtiger Schritt für die Förderung des Ziels und Zwecks des Vertrags über den Waffenhandel⁴ ist;

3. *erkennt an*, dass die Festigung der institutionellen Struktur des Vertrags einen Rahmen für die Unterstützung der weiteren Arbeiten im Kontext des Vertrags schafft, insbesondere im Hinblick auf seine wirksame Durchführung, und fordert in dieser Hinsicht die Staaten auf, sofern sie es noch nicht getan haben, ihren finanziellen Verpflichtungen aus dem Vertrag rasch und rechtzeitig nachzukommen;

² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2326, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: LGBl. 2014 Nr. 24; öBGBI. III Nr. 296/2013; AS 2013 65.

³ Siehe Beschluss 60/519 sowie A/60/88 und A/60/88/Corr.2, Anhang (in Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/gv-sonst/a60-88.pdf>).

⁴ Siehe Resolution 67/234 B. Amtliche deutschsprachige Fassungen des Vertrags: dBGBI. 2013 II S. 1426; LGBl. 2015 Nr. 73; öBGBI. III Nr. 116/2014; AS 2015 595.

⁵ Resolution 70/1.

4. *fordert* alle Staaten *auf*, den Vertrag im Einklang mit ihren jeweiligen verfassungsmäßigen Verfahren zu ratifizieren, anzunehmen, zu genehmigen oder ihm beizutreten, sofern sie dies noch nicht getan haben, um seine weltweite Geltung zu erreichen;

5. *fordert* die Vertragsstaaten, die dazu in der Lage sind, *auf*, Staaten auf deren Ersuchen Hilfe zu leisten, einschließlich rechtlicher Unterstützung oder Hilfe bei der Gesetzgebung, Hilfe beim Aufbau institutioneller Kapazitäten sowie technischer, materieller oder finanzieller Hilfe, um die weltweite Geltung des Vertrags zu fördern;

6. *betont*, wie überaus wichtig die volle und wirksame Durchführung und Einhaltung aller Bestimmungen des Vertrags durch die Vertragsstaaten ist, und fordert sie nachdrücklich *auf*, ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erfüllen;

7. *anerkennt*, dass alle maßgeblichen internationalen Übereinkünfte über konventionelle Waffen und der Vertrag einander ergänzen, und fordert zu diesem Zweck alle Staaten nachdrücklich *auf*, in Erfüllung ihrer jeweiligen internationalen Verpflichtungen und Zusagen wirksame nationale Maßnahmen zu ergreifen, um den unerlaubten und unregulierten Handel mit konventionellen Waffen zu verhüten, zu bekämpfen und zu beseitigen;

8. *ermutigt* alle Vertragsstaaten, ihren Erstbericht sowie ihren Jahresbericht für das vorangegangene Kalenderjahr verfügbar zu machen, wie nach Artikel 13 des Vertrags vorgeschrieben, und so das Vertrauen, die Transparenz und die Rechenschaftspflicht zu stärken, und nimmt Kenntnis davon, dass die Zweite Konferenz der Vertragsstaaten Mustervorlagen befürwortet hat, die die Berichterstattung erleichtern können;

9. *begrüßt* die erfolgreiche Operationalisierung des freiwilligen Treuhandfonds für die Durchführung des Vertrags über den Waffenhandel, ermutigt die in Betracht kommenden Staaten, den freiwilligen Treuhandfonds bestmöglich zu nutzen, und ermutigt alle Vertragsstaaten, die dazu in der Lage sind, Beiträge an den freiwilligen Treuhandfonds zu leisten;

10. *ermutigt* die Vertragsstaaten und die Unterzeichnerstaaten, die dazu in der Lage sind, über einen freiwilligen Förderfonds finanzielle Hilfe zu leisten, die dazu beitragen könnte, die Kosten für die Teilnahme an Tagungen im Rahmen des Vertrags für diejenigen Staaten zu decken, die sonst nicht teilnehmen könnten;

11. *ermutigt* die Vertragsstaaten, ihre Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft, einschließlich nichtstaatlicher Organisationen, der Industrie und den zuständigen internationalen Organisationen zu verstärken und mit anderen Vertragsstaaten auf nationaler und regionaler Ebene zusammenzuarbeiten, mit dem Ziel, die wirksame Durchführung des Vertrags zu gewährleisten;

12. *beschließt*, den Unterpunkt „Der Vertrag über den Waffenhandel“ unter dem Punkt „Allgemeine und vollständige Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer drei- und siebenzigsten Tagung aufzunehmen und die Durchführung dieser Resolution auf der genannten Tagung zu überprüfen.

62. Plenarsitzung
4. Dezember 2017